GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 2.3 – Asyl Brei.

| **Vorlage 179 /XII.L.** | |
|---|---|
| Datum: | 03.06.2026 |

An den

| | | |
|---|---|---|
| Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss | **Sitzungstag:** | 09.06.2026 |
| Haupt- und Finanzausschuss | **Sitzungstag:** | 30.06.2026 |
| Gemeinderat | **Sitzungstag:** | 07.07.2026 |

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

---

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Sozial- und Flüchtlingssituation in der Gemeinde Nettersheim**

---

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☒ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand zur Asyl- und Flüchtlingssituation zur Kenntnis.

Er beauftragt und ermächtigt den Bürgermeister, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der absehbaren Aufnahmeverpflichtungen 2026 und darüber hinaus zeitnah fortzuführen bzw. einzuleiten.

Schließlich begrüßt und unterstützt der Gemeinderat den Vorschlag einer aktiven Erörterung bestehender Problemthemen im Bereich Zuweisung und Integration mit der Landespolitik ausdrücklich.

**Begründung:**

Der Gemeinderat ist in der Vergangenheit regelmäßig über die Entwicklungen im Asyl- und Sozialbereich informiert worden.
In dieser Vorlage werden nun die aktuellen Entwicklungen bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen einschließlich der heute absehbaren Auswirkungen und Herausforderungen beschrieben:

**Aktueller Zuweisungsstand, Auslastung der Unterbringungskapazitäten; Prognose und Herausforderungen bis zum Jahresende 2026**

Nach den amtlichen Veröffentlichungen des Landes Nordrhein – Westfalen hat die Gemeinde aktuell noch

86 Asylsuchende nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (Erfüllung der Aufnahmequote 54,89 Prozent),

92 anerkannten Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage nach dem Aufenthaltsgesetz (Erfüllung der Aufnahmequote 38,71 Prozent),

insgesamt also weitere 178 Personen zusätzlich aufzunehmen.

Zurzeit stehen in den vorhandenen Unterkünften noch folgende Unterbringungsplätze zur Verfügung für…

| weibliche Personen | männliche Personen | Familien/Reisegemeinschaften | Restkapazität gesamt |
|---|---|---|---|
| | | | |
| 1 | 18 | 13 | 32 |
| | | | |

Zu berücksichtigen ist aber leider, dass für wirksam zugewiesene, jedoch vorübergehend oder dauerhaft „abgängige" Personen vorsorglich 7 Plätze freigehalten werden müssen, sodass sich die Zahl der tatsächlich noch belegbaren Plätze de facto auf 25 reduziert.

Bis zum Jahresende wird – in Anlehnung an die reale Entwicklung des ersten Halbjahres – mit weiteren monatsdurchschnittlichen Zuweisungen von 6 Asylsuchenden und 2 anerkannten Flüchtlingen gerechnet, sodass bis zum Jahresende 2026 mindestens weitere 31 Plätze für die Unterbringung geschaffen werden müssen (da die Struktur der Zuweisung nicht immer „zielgruppengenau" mit den hier verfügbaren strukturellen Verhältnissen in den Unterkünften übereinstimmt, ist es sinnvoll, bei der tatsächlichen Bedarfsberechnung vorsorglich einem „Puffer" von 15 Prozent einzurechnen).
Es muss also realistisch bis zum Jahresende mit einem zusätzlichen Platzbedarf von 36 Unterkunftsplätzen kalkuliert werden.
Diese Plätze müssen sukzessive spätestens ab Ende Juli/Anfang August 2026 verfügbar werden.

Es ist nun dringlich an der Zeit, alle sich bietenden Möglichkeiten weiterer Wohnraumakquise auszuloten und umzusetzen, bevor – als „ultima ratio" – leider auch die Planung einer Containersiedlung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

**Überlastungssituationen vermeiden; Politische Lösungswege eröffnen**

Zwar hat die verantwortliche Bezirksregierung in Arnsberg der Gemeinde bei akuten Engpässen immer wieder großzügig Aussetzungszeiten bei der Zuweisung eingeräumt und die Zusammenarbeit mit der Zentralen Verteilungsstelle funktioniert nach wie vor jederzeit vertrauensvoll und gut.
Gleichwohl hat die Bezirksregierung als Organ der Exekutive allein die Zuständigkeit für die Umsetzung der Verteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW und nach dem Aufenthaltsgesetz. Weitergehende Befugnisse bestehen in diesem Sachzusammenhang nicht.
Tatsache ist auch, dass von der systematischen Umsetzung der Quotenregelungen alle 396 Kommunen des Bundeslandes gleichermaßen betroffen sind.

Mehrfach aber hat unsere Gemeinde dem zuständigen Landesministerium seit dem Jahr 2023 zu den besonderen Belastungen kleiner, struktur- und finanzschwacher Kommunen im ländlichen Raum durch die gegenwärtige Verteilungssystematik berichtet und eine sachgerechte, ggf. extern begleitete, Überprüfung der Verteilungsgerechtigkeit unter besonderer Berücksichtigung der allumfassenden Leistungsfähigkeit der Kommunen angeregt (Finanzkraft, Schule und Kita, Infrastruktur, Fachkräfte usw.). Denn die gegenwärtige Verteilung rein nach Gemeindegröße und Bevölkerungsmaßstab scheint bei weitem nicht mehr zeitgemäß, zumal die Anforderungen an eine gelingende Integration zu Recht stetig steigen. Eine Antwort zu den Berichten steht indes leider weiterhin aus.
Ein weiteres Problem, zu dem ebenfalls mehrfach ausführlich berichtet worden ist, besteht darin, dass die Transfers der Flüchtlinge aus den Landeseinrichtungen in die Kommunen nach wie vor über den Öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Dass die Zuweisungen, anders als bis zum Jahre 2017, nicht mehr mit individuellem Bustransfer stattfinden, ist aus Kostenersparnisgründen zwar grundsätzlich nachvollziehbar.

Dass aber der Vorschlag, Zuweisungen nach Möglichkeit vorzugsweise regional (aus dem jeweiligen Regierungsbezirk) zu disponieren anstatt „quer durch ganz Nordrhein – Westfalen", bis heute nicht einmal kommentiert worden ist, stößt auf

Unverständnis: Werden beispielsweise Personen von Münster oder Bielefeld nach Nettersheim zugewiesen, so erreichen diese den Zielort in der Regel nicht vor 16.00 Uhr, manche erst am späten Nachmittag oder Abend. Es müssen also unnötigerweise Bereitschaftsdienste und Mehrarbeitsstunden aufgewandt werden. Die vielfachen Verzögerungen, Änderungen und Störungen im NRW – weiten ÖPNV sowie die stetigen Fahrplanänderungen auf der Eifelstrecke beeinflussen diesen Umstand zusätzlich negativ.
Ein weiteres Problem besteht in den Unwägbarkeiten, die durch wirksam zugewiesene, jedoch „abgängige" Personen entstehen: Manche entziehen sich der Zuweisung und reisen erst gar nicht an, andere entfernen sich für längere Zeit vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer Zuweisungsgemeinde. Folge: Wenn auch sozialhilferechtlich rasch reagiert werden kann, blockieren natürlich solche Personen, die von Rechts wegen zugewiesen bleiben, dringend benötigte Unterkunftsplätze. Zwar bieten Ausländerrecht und Ortssatzung Möglichkeiten, derartige Personen vorübergehend melderechtlich abzumelden, begehren diese jedoch Wiederaufnahme, lebt die ruhende Zuweisung wieder auf – mit der entsprechenden Aufnahmeverpflichtung für die Kommune.
Abschließend sollten auch noch Wege erörtert werden, die Kommunen im Bedarfsfalle zumindest vorübergehend durch eine Streckung von Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen zu entlasten, denn diese sind nach wie vor nur zu
41 Prozent ausgelastet (Quelle: https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/2605_newsletter_flucht.pdf).
Zwar kann und soll dieser Umstand die Kommunen nicht dauerhaft von Aufnahme- und Integrationsverpflichtung entbinden, gleichwohl sollten gerade in Zeiten schwerwiegender haushaltsrechtlicher Belastungssituationen vorübergehende, planbare Aussetzungspausen von mehr als nur wenigen Wochen verhandelbar sein können.
Es wird angeregt, diese Sachverhalte kurzfristig in einem persönlichen Termin mit der Landespolitik zu erörtern.

gez. Crump

_____

Bürgermeister